

Beschlussvorlage

**zu einem zusätzlich aufzunehmenden Punkt
für die öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf)
am Montag, 12. Dezember 2016**

Beratung und Beschlussfassung über die vorübergehende weitere Anwendung der bisherigen Vorschriften des UStG bei der Besteuerung der Gemeinde

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das Umsatzsteuergesetz sieht künftig eine erweiterte Besteuerung der öffentlichen Hand vor. Dies wird mit der Benachteiligung privater Mitbewerber und der Verletzung von europäischem Recht begründet.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach dem derzeit geltenden Umsatzsteuerrecht nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und für ihre land- und forstwirtschaftlichen Bestriebe steuerpflichtig. Dies sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich wirtschaftlich innerhalb der Gesamtbetätigung herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr, wie bislang im § 2 Abs. 3 UStG unter Bezugnahme auf die Unterhaltung eines Betriebes gewerblicher Art, in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden, sondern nunmehr die Grundregel für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs 1. UStG gilt. Im Grundsatz werden juristische Personen des öffentlichen Rechts also durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, sofern nicht in § 2b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Umfang der steuerpflichtigen Umsätze zukünftig erhöht. Es gibt noch eine Reihe ungeklärter Fragen, z.B. die Behandlung von Kindergärten usw. Es ist jedoch beim Finanzministerium eine Richtlinie in Arbeit, die für mehr Klarheit sorgen soll.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, von der Übergangsregelung, dass bis einschließlich 2020 das alte Recht angewandt wird, Gebrauch zu machen. Dazu ist bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abzugeben, dass für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 die bisherige gesetzliche Regelung angewendet wird.

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde darüber berichtet und der Empfehlung einvernehmlich zugestimmt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt ändern sich nicht die finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Anwendung.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abzugeben, dass für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 die bisherige gesetzliche Regelung angewendet wird.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüther